

6

R e g u l a t i v

für

Errichtung der Communalgarden.

1.

Errichtung der
Communalgar-
den.

Communalgarden sollen vor der Hand, bis auf andere Anordnung, in den in der Bei-
lage A. genannten Städten errichtet werden.

2.

Zweck und Be-
stimmung der
Communalgar-
den.

Der Zweck derselben ist, durch eine ehrenvolle Vereinigung von Einwohnern aller
Stände, die öffentliche Ruhe und gesellschaftliche Ordnung zu erhalten, so wie das öffentliche
und Privateigenthum zu sichern. Sie haben demnach den mit der Handhabung der öffent-
lichen Sicherheit beauftragten Personen, auf deren Verlangen, bewaffnete Unterstützung zu
gewähren, bei Feuersgefahr die nöthige Wache zu geben, und entstehenden Tumult durch
Aufstellung von Commandos, auch, da nöthig, mit ihrer ganzen Masse zu unterdrücken,
in dringenden Nothfällen, und in gänzlicher Ermangelung des stehenden Militärs, die nö-
thigen Patrouillen zu geben, Visitationen zu halten, und in Kriegszeiten Gewaltthätigkei-
ten abzuhalten.

Obwohl sich der Dienst der Communalgarde in der Regel nur auf die, von dem §. 7
erwähnten Communalgarden-Ausschüsse jedes Orts näher zu bestimmenden, integrierenden
Theile der Stadt und Zugehörungen erstreckt, hat dieselbe in außerordentlichen Fällen
auch außerhalb derselben, jedoch nur zum Zwecke der innern Sicherheit, Dienste zu leisten,
und in Abwesenheit königlicher Truppen, bei Ablieferungen und Transporten, Escorten bis
zur nächsten Etape abzugeben, in welchem letzteren Falle auf den Mann eine Entschädigung
von —, 12 Groschen —, auf 24 Stunden, wenn derselbe über Nacht aufsen zu bleiben
genöthigt ist, und von —, 6 Groschen —, auf 12 Stunden der Abwesenheit vom Orte,
aus Landescassen gewährt wird.